

Geschäftsordnung der Ethikkommission der DGM

(von den Mitgliedern der DGM beschlossen am 13.09.2025)

Präambel

Musikpsychologische Forschung ist häufig auf die Teilnahme von Menschen an empirischen Studien angewiesen. Dabei sind sich die Forscher*innen ihrer besonderen Rolle in der Beziehung zu den Teilnehmer*innen bewusst. Um die Würde und Integrität der an Forschungsprozessen teilnehmenden Menschen zu gewährleisten, sind die folgenden Regelungen zu beachten und entsprechende geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Unter Bezug auf die berufsethischen Richtlinien der DGPs (Abschnitt 7., Psychologie in Forschung und Lehre) richtet die DGM eine Ethikkommission zur Beurteilung ethischer Aspekte musikpsychologischer Forschung ein, die am Menschen ausgerichtet ist. Die Kommission unterstützt die Mitglieder der DGM an Fachbereichen und Forschungseinrichtungen, an denen eine entsprechende Kommission nicht vorhanden ist oder wo deren fachliche Eignung fraglich ist. Sie hat die Aufgabe, bei der Durchführung von Forschungsvorhaben am Menschen in Fragen ethischer Gesichtspunkte zu beraten und ein Votum abzugeben. Dies gilt in Ausnahmefällen auch für Forschung, die bereits durchgeführt wurde und deren Publikation erst jetzt geplant wird.

Unberührt bleibt jedoch die prinzipielle Verantwortung der Forschenden für Inhalt, Methoden und Durchführung eigener Forschungsvorhaben. Die Ethikkommission der DGM übernimmt keinerlei Haftung für jedwede Folgen oder eventuell entstandene Schäden, die sich aus begutachteten Forschungsvorhaben ergeben.

§ 1 Aufgabe und Zuständigkeit

- (1) Die Kommission wird im Auftrag der DGM-Mitglieder und des Vorstands der DGM tätig und entscheidet unabhängig.
- (2) Die Kommission gewährt Wissenschaftler*innen, die Mitglieder der DGM sind, Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische Aspekte ihrer Forschung am Menschen und mit Menschen. Die Kommission wird auf Antrag der Forschenden tätig.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Kommission gehören sechs Wissenschaftler*innen verschiedener Erfahrungsstufen an, die Mitglieder der DGM sind. Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung der DGM gewählt. Bei vorzeitigem Austritt eines Mitglieds kann der Vorstand der DGM ein Ersatzmitglied benennen, damit die Kommission handlungsfähig bleibt. Die Kommission kann in Einzelfällen bei Bedarf weitere sachkundige Expert*innen zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.
- (2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie eine Stellvertretung. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt die Kommission nach außen.
- (3) Mitglieder der Kommission, die an dem zu beurteilenden Forschungsvorhaben mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Befangenheit besteht, sind vom jeweiligen Verfahren ausgeschlossen.
- (4) Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verpflichtet.
- (5) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitglieder der DGM zu beschließen ist.

§ 3 Antragstellung

(1) Die Begutachtung eines Forschungsvorhabens erfolgt auf Antrag des/der Projektverantwortlichen; beizufügen sind die folgenden Unterlagen:

1. Ein Antrag auf Begutachtung an die Ethik-Kommission: Antragsformular mit Informationen zum Projekt: Gegenstand, Zielsetzung, Methoden und Verlauf der Untersuchung.
2. Eine Erklärung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Kommission zur Forschungsethik zur Begutachtung eingereicht wurde sowie eine Begründung, warum die Kommission der DGM angefragt wurde (im Antragsformular enthalten).
3. Informationen, die den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden (z. B. zum Datenschutz, zu Filmaufnahmen, zur nachträglichen Aufklärung bei Täuschung, zur Nutzung der gewonnenen Daten o. ä.).
4. Einverständniserklärungen der Teilnehmenden, ggf. abgestimmt auf verschiedene Untersuchungsschritte und – wenn geplant – auf die spätere Verwendung von Daten, Interviews, Bildern etc. über das eigentliche Forschungsprojekt hinaus, z. B. in Fortbildungen.

(2) Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Kommission zur Forschungsethik zur Begutachtung eingereicht wurde.

(3) Die für die Stellungnahme notwendigen Unterlagen sind von den Antragsteller*innen dem/der Vorsitzenden der Ethikkommission zuzuleiten.

(4) Es liegt an den Antragsteller*innen, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ihrer jeweiligen Forschungsinstitution einzuhalten und zu zeigen, dass der/die Antragsteller*in sich mit dem Thema beschäftigt hat. Die Ethikkommission der DGM erteilt hierzu keine rechtlich verbindlichen Auskünfte.

§ 4 Begutachtungsverfahren

(1) Der/die Vorsitzende der Ethikkommission prüft, ob die Anträge an die Kommission vollständig sind und die verlangten Angaben enthalten.

(2) Die Kommission prüft im nächsten Schritt die fachliche Zuständigkeit.

(3) Die Kommission kann von dem/den Antragstellenden die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.

(4) Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden erstellen zwei Mitglieder der Kommission unabhängig voneinander schriftliche Stellungnahmen, die als Grundlage der Beratung und Beschlussfassung der Kommission dienen. Bei unbedenklichen Vorhaben kann die Entscheidung der Ethikkommission im Umlaufverfahren getroffen werden, während bei Bedenken die Ethikkommission zusammenkommt und das Vorhaben bespricht.

(5) Die Kommission prüft zeitnah, ob im Rahmen des Forschungsvorhabens

- alle Vorkehrungen zur Minimierung des Proband*innen- und Versuchsleiter*innen-Risikos getroffen wurden,
- ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
- sofern notwendig die Einwilligung der Proband*innen bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter*innen hinreichend belegt ist.

(6) Wenn die Kommission zusammenkommt, ist sie mit der Anwesenheit (online oder in Präsenz) von drei Mitgliedern (inkl. Vorsitz) beschlussfähig und strebt bei ihrer Entscheidungsfindung einen Konsens an. Wird ein solcher innerhalb der Kommission nicht erreicht, beschließt diese mit der Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die

Vorlage der Ethikkommission der Deutschen Gesellschaft für Musikpsychologie, Version 13.09.2025

In Anlehnung an die Geschäftsordnung der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften (DGfE).

Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Bei Abwesenheit oder Befangenheit des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden für ein bestimmtes Verfahren, wird ad hoc ein Vorsitz für das jeweilige Verfahren bestimmt.

(8) Die Kommission entscheidet, ob Bedenken bestehen, ob Auflagen gemacht werden oder ob keine Bedenken gegenüber dem Forschungsprojekt bestehen.

(9) Die Entscheidung der Kommission ist der/dem Antragstellenden schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Voten bzw. Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

§ 5 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung

(1) Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(2) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Kommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige. Individuelle Voten werden vertraulich behandelt.

(3) Die Mitglieder der Kommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(4) Kommissionsvoten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Zwischen- und Abschlussberichte, Schriftwechsel etc. werden durch die DGM archiviert.

(5) Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.